

# Lizenz- und Nutzungsvereinbarung

zum Software-Tool *Fixkostenzuschuss 800.000 Rechner* („Lizenzprogramm“)  
der Buchhaltungskanzlei Norbert Pointner, 5282 Braunau-Ranshofen

Stand: April 2021

## 1. Vorbemerkungen

1.1. Die Buchhaltungskanzlei Norbert Pointner, 5282 Braunau-Ranshofen wird als Autor der Software nachfolgend als „Lizenzgeber“ bezeichnet, das eine Lizenz erwerbende Unternehmen als „Lizenznehmer“ und „Anwender“ der Software.

## 2. Vertragsgegenstand

### 2.1. Lizenz bei Vertragsabschluss

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer – nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts – die nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und zeitlich unbegrenzte Lizenz zur Benutzung des Lizenzprogramms wie folgt ein. Die Lizenz umfasst die bestimmungsgemäße Benutzung des Lizenzprogramms und der Lizenzdatei (bilden die Einheit „Lizenzprogramme“) sowie der zu diesen gehörenden Anwenderdokumentation. Lizenznehmer im Sinne dieser Vereinbarung ist ausschließlich der jeweilige Vertragspartner samt seinen MitarbeiterInnen (ausschließlich in ihrer Tätigkeit als Angestellte des Lizenznehmers). Nicht unter diesen Begriff fallen insbesondere – aber nicht ausschließlich – freiberuflich für den Lizenznehmer tätige Personen (z.B. Freelancer), verbundene Unternehmen, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstige Beauftragte des Lizenznehmers.

### 2.2. Umfang der Lizenz

Der Lizenznehmer darf die Lizenzprogramme auf beliebig vielen Arbeitsplätzen einsetzen, die die Mindest-Systemvoraussetzung nach Punkt 2.3. erfüllen. Es sind keine getrennten Arbeitsplatz-Lizenzen für jeden einzelnen Arbeitsplatz erforderlich.

### 2.3. Mindest-Systemvoraussetzungen

Die Systemumgebung, auf der der Lizenznehmer die Lizenzprogramme einsetzt, muss folgenden Mindest-Systemvoraussetzungen genügen:

- Betriebssystem: Microsoft Windows 10 in der aktuellen Version, d.h. inklusive aller zum Zeitpunkt der Ausführung der Lizenzprogramme verfügbaren kumulativen Systemaktualisierungspakete (zum aktuellen Stand dieser Vereinbarung: Version 20H2).
- 1-GHz-Prozessor, 64-bit-Architektur.

- 1 GB Arbeitsspeicher
- Bildschirmauflösung von 800 × 600 Pixeln

### **3. Lieferung**

#### **3.1. Lieferung der Lizenzprogramme**

Der Lizenzgeber stellt das Lizenzprogramm in maschinenlesbarer Form (Objectcode) in Form eines Downloads unter einer dem Lizenznehmer bekannt gegebenen Internet-Adresse zur Verfügung. Nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts liefert der Lizenzgeber die Lizenzdatei in elektronischer Form mit der Anwenderdokumentation (Benutzerhandbuch) an eine vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Installation auf der Systemumgebung des Lizenznehmers sowie eine Einschulung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

#### **3.2. Lieferzeitpunkte**

Nach Erhalt des vereinbarten Entgelts ist vom Lizenzgeber ein Liefertermin innerhalb von 10 Tagen einzuhalten. Sollte dieser als verbindlich bezeichnete Liefertermin aus alleinigem Verschulden des Lizenzgebers nicht eingehalten werden, ist der Lizenznehmer berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Lieferung nicht erfolgt und den Lizenznehmer daran kein Verschulden trifft. Höhere Gewalt, Naturkatastrophen sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Lizenzgebers liegen, entbinden ihn von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

### **4. Entgelt**

#### **4.1. Lizenzgebühr**

Die in der gestellten Rechnung angeführte Gesamtsumme der Lizenzgebühr plus Umsatzsteuer beinhaltet das Entgelt für die bestimmungsgemäße Benutzung der Lizenzprogramme gemäß diesem Vertrag nicht jedoch die Installation und Einschulung.

#### **4.2. Zahlung**

Die Lizenzgebühr ist 14 Tage nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Die Lizenzgebühr ist bei Vertragsauflösung nicht rückforderbar. Der Lizenzgeber ist berechtigt, offene Forderungen gegenüber dem Lizenznehmer an ein von ihm beauftragtes Inkassobüro weiterzuleiten. Die für ein Inkasso anfallenden Kosten sind in voller Höhe vom Lizenznehmer zu tragen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Lizenzgeber. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Lizenzgeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

## **5. Überwachung der Nutzung und Schutz der Lizenzprogramme**

5.1. Der Lizenznehmer hat die Lizenzprogramme an einem gegen unberechtigten Zugriff durch Dritte gesicherten Ort aufzubewahren und die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Hinblick auf die Benutzung, den Schutz und die Sicherheit der Lizenzprogramme durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen mit Zustimmung des Lizenzgebers bzw. gemäß diesem Vertrag der Zugang zu den Lizenzprogrammen gestattet ist, sicherzustellen.

5.2. Der Lizenznehmer ist allein verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Benutzung der Lizenzprogramme. Er hat insbesondere für geeignete Betriebsmethoden zu sorgen, um den Anforderungen an Sicherheit und Genauigkeit der Dateneingabe und Datenausgabe zu entsprechen.

## **6. Geheimhaltung**

6.1. Der Lizenznehmer hat alle die Lizenzprogramme betreffenden – nicht ohne weiteres allgemein zugänglichen Informationen – sowie alle Vereinbarungen hinsichtlich der zu entrichtenden Entgelte geheim zu halten und darf sie nur nach Maßgabe dieser Vereinbarung und zwingender gesetzlicher Bestimmungen verwenden.

## **7. Gewährleistung**

### **7.1. Allgemeines**

Der Lizenznehmer bestätigt, dass er sich vor Vertragsabschluss eigenverantwortlich davon überzeugt hat, dass das Lizenzprogramm seinen Anforderungen entspricht und dass ihm die wesentlichen Funktionsmerkmale des Lizenzprogramms bekannt sind. Der Lizenznehmer anerkennt ausdrücklich, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

### **7.2. Rechtsmängel**

Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, Lizenzen an den Lizenzprogrammen gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuräumen, sowie dass die Benutzung der Lizenzprogramme durch den Lizenznehmer Rechte Dritter nicht verletzt.

### **7.3. Sachmängel**

#### **7.3.1. Umfang der Gewährleistung**

Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass die Lizenzprogramme grundsätzlich auf einer Systemumgebung gemäß Punkt 2.3. benutzt werden können und die Funktionen erfüllen, die in ihrer Beschreibung angeführt sind. Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den Lizenznehmer nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

### 7.3.2. Voraussetzungen der Gewährleistung

Der Lizenzgeber leistet nicht Gewähr dafür, dass die Lizenzprogramme völlig fehlerfrei sind, doch wird er Lizenzprogramme, für welche innerhalb von sechs Monaten nach deren Lieferung ein Mangel im Sinn von Punkt 7.3.3. gerügt wird, gegen eine von diesem Mangel freie Kopie austauschen, vorausgesetzt, dass:

- die Lizenzprogramme stets ordnungsgemäß und übereinstimmend mit den Anleitungen (Benutzerhandbuch und alle andere Informationen wie z.B. Begleitschreiben) verwendet werden;
- der gerügte Mangel beim Lizenzgeber reproduzierbar ist;
- die Systemumgebung den in Punkt 2.3. angeführten Mindest-Anforderungen entspricht.

### 7.3.3. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelrüge, Fehlerkorrektur

Der Lizenznehmer hat die gelieferten Lizenzprogramme innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Anwender ohne weiteres auffallen müssen, zu untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Lizenzprogramme und Anwenderdokumentation und grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lizenzgeber innerhalb weiterer 8 Tage gemeldet werden. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei die Mängelrüge eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten muss. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

Mängel, die im Rahmen dieser ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung unter Einhaltung der Rügeanforderungen folgendermaßen gerügt werden:

Vermutet der Lizenznehmer einen als Mangel unter die Gewährleistung fallend zu qualifizierenden Fehler im Lizenzprogramm, hat er den Lizenzgeber unverzüglich schriftlich unter Angabe des Mangels und der für die Fehlerdiagnose und -beseitigung verfügbaren Daten zu informieren und ihm alle zur Beschreibung und Diagnose der Fehler erforderlichen Unterlagen und die Daten (per E-Mail) zur Verfügung zu stellen und ihm alle Auskünfte über Art und Entstehung der Fehler zu geben. Der Lizenzgeber kann verlangen, dass der Lizenznehmer Fehler anhand seiner Version der Lizenzprogramme nachweist. Der Lizenzgeber führt die erforderlichen Korrekturen an den Lizenzprogrammen durch oder unternimmt andere Maßnahmen, die ihm nach seinem Ermessen zur Vermeidung und/oder Verhinderung solcher Fehler in den Lizenzprogrammen geeignet erscheinen – und sendet dem Lizenznehmer das korrigierte Lizenzprogramm und/oder eine Liste der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu.

Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und/oder Rügepflicht gelten die Lizenzprogramme im Hinblick auf den betreffenden Mangel als akzeptiert.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Verbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

Von einem Fehlschlagen der Verbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen: wenn dem Lizenzgeber hinreichend Gelegenheit zu einer Verbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der vertragsgemäße Erfolg erzielt wurde; wenn die Verbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn sie vom Lizenzgeber verweigert oder unzumutbar verzögert wird; wenn begründete Zweifel betreffend die Erfolgsaussichten bestehen oder wenn sonst eine Unzumutbarkeit vorliegt.

Fehler, die nicht einen unter die Gewährleistung fallenden Mangel darstellen, können nach Bekanntmachung durch den Lizenznehmer vom Lizenzgeber behoben werden bzw. können von diesem Korrekturen der Lizenzprogramme als Bestandteil einer neuen Version geliefert werden. Der Lizenznehmer kann aus dieser Vereinbarung jedenfalls keinen Anspruch darauf geltend machen.

Stellt der Lizenzgeber fest, dass gerügte Fehler des Lizenzprogramms nicht unter die Gewährleistung fallende Mängel sind, dass sie auf Eingabefehler oder unsachgemäßen Einsatz der Lizenzprogramme zurückzuführen sind, kann er für die zur Untersuchung der gerügten Fehler aufgewendete Personal- und Rechnerzeit ein angemessenes Entgelt und die damit in Verbindung stehenden Spesen verrechnen. Der Lizenznehmer hat diese zu bezahlen.

#### 7.3.4. Keine Gewährleistung

Der Lizenzgeber leistet nicht Gewähr für ausdrücklich als „Vorversion“ oder „DEMO-Version“ bezeichnete Lizenzprogramm-Versionen sowie nicht für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Installation, Bedienung, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, schadhafte Systemumgebung, anormale Betriebsbedingungen, insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen zurückzuführen sind. Der Lizenzgeber haftet nicht für Fehler oder Schäden, die auf Fehler im Betriebssystem oder in Entwicklungs-Tools zurückzuführen sind.

#### 7.3.5. Fehlerinformation durch Lizenzgeber

Der Lizenzgeber benachrichtigt den Lizenznehmer schriftlich (E-Mail) über wesentliche von ihm entdeckte Fehler der Lizenzprogramme, die möglicherweise Auswirkungen beim Lizenznehmer haben könnten. Nach Möglichkeit enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die Bedingungen, unter denen der Fehler vermutlich entsteht und über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese Fehler zu vermeiden und/oder zu verhindern. Sollte der Lizenznehmer diese Maßnahmen nicht ergreifen, so leistet der Lizenzgeber für diese Mängel keine Gewähr.

### 7.4. Abschließende Regelung der Gewährleistung

Die Gewährleistungsregelung in den Punkten 7.1. bis 7.3.5. ist abschließend. Der Lizenzgeber übernimmt für die Lizenzprogramme keine weitere Gewährleistung oder Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, einschließlich einer Gewährleistung für die Eignung der Lizenzprogramme für einen bestimmten Zweck. Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß Punkt 11. dieser Vereinbarung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

## **8. Rechte an der Software, Geistiges Eigentum**

Der Lizenznehmer anerkennt, dass ihm an den Lizenzprogrammen und der dazugehörigen Dokumentation keine anderen als die in dieser Vereinbarung vereinbarten Nutzungsrechte zustehen und alle übrigen Rechte, insbesondere das Urheberrecht und alle Verwertungs- und Verfügungsrechte über die Lizenzprogramme und das Eigentumsrecht an den Lizenzprogrammen ausschließlich dem Lizenzgeber zustehen. Dem Lizenznehmer wird kein Recht zur Änderung (selbst zu Zwecken der Fehlerberichtigung), Anpassung oder Übersetzung der Software, zum Zurückkompilieren, Zurückentwickeln oder zur Entwicklung von daraus abgeleiteten Werken gewährt.

Keine Aussage in dieser Vereinbarung kann dahingehend ausgelegt werden, dass der Lizenznehmer einen Anspruch auf Ausfolgung des Quellcodes der Lizenzprogramme hat.

## **11. Haftung**

### **11.1. Haftung dem Grunde nach**

Der Lizenzgeber haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und im Rahmen der Produkthaftung nur soweit dies zwingend vorgesehen ist.

### **11.2. Haftung der Höhe nach**

Die Haftung der Vertragsparteien für Vorsatz und schuldhaft verursachte Personenschäden ist unbegrenzt. Sämtliche Ansprüche des Lizenznehmers sind bei einer Haftung wegen grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung auf das dreifache Entgelt (Punkt 4.) für das Programm, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt. Maßgebend ist das auf der Rechnung ausgewiesene Entgelt.

### **11.3. Haftungsausschluss**

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden). Die Haftung des Lizenzgebers wird auf den positiven Schaden begrenzt. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der Lizenzgeber nicht für Mangelfolgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, entgangene Gewinne, erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse, Schäden aus den Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer und insbesondere nicht für Schäden an aufgezeichneten Daten und nicht für den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und allfällige folgende Lizenzprogramm-Versionen.

Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer nicht für Schäden, welche im Zusammenhang mit bzw. als Folge von – mit den Lizenzprogrammen erzielten – Arbeitsergebnissen stehen. Der Lizenznehmer und seine Mitarbeiter bleiben allein verantwortlich für die Überprüfung der Eingabe der Daten und der mit den Lizenzprogrammen erzielten Ergebnisse.

Temporäre Nicht-Verfügbarkeiten im Rahmen von Wartungsfenstern berechtigen den Lizenznehmer nicht zur Geltendmachung von Haftungsansprüchen.

Der Lizenzgeber haftet dem Lizenznehmer nicht für Schäden, welche aufgrund Punkt 7. von der Gewährleistung ausgeschlossen sind.

Eine Haftung gemäß § 933a ABGB wird ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist. Ansonsten wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass auch die Haftung gemäß § 933a ABGB oder eine sonstige Haftung aus einem Gewährleistungsfall (inkl. Mangelfolgeschaden) gemäß diesem Punkt 11. sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränkt ist.

Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

#### **11.4. Haftung des Lizenznehmers**

Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere kommt es durch keine Bestimmung in dieser Vereinbarung zu einer Beschränkung oder einem Ausschluss der Haftung des Lizenznehmers wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte und Urheberrechte sowie wegen der Umgehung der Nutzungsbeschränkungen.

#### **11.5. Schad- und Klagloshaltung**

Der Lizenznehmer allein ist für die Kontrolle der Eingabe der Daten für die Lizenzprogramme und der Ausgabedaten verantwortlich und hat den Lizenzgeber für alle Schadenersatzansprüche – einschließlich solcher auf Grund von Unterlassungen des Lizenzgebers, welche sich auf die Benutzung der Lizenzprogramme oder der mit ihnen gewonnenen Daten stützen oder irgendwie damit zusammenhängen – schad- und klaglos zu halten.

#### **11.6. Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt bedeutet ein von außen einwirkendes elementares Ereignis, das auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt in seinem Eintritt oder in seinen Wirkungen auf den Schadensfall nicht zu verhindern war, und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische Betriebsgefahr anzusehen ist (z.B. Streik, Kriege, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, etc.).

Insofern und solange Höhere Gewalt vorliegt, ist der Lizenzgeber von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten befreit. Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewährleistung für den fehlerfreien Betrieb bzw. fehlerfreies Funktionieren der Lizenzprogramme im Falle von Höherer Gewalt. Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit Schäden, welche aufgrund von Höherer Gewalt entstehen, sind generell ausgeschlossen. Fehlerbehebungen, die aufgrund von Fällen Höherer Gewalt im Bereich des Lizenznehmers nötig werden, sind durch die in Punkt 4. angeführten Entgelte nicht gedeckt und werden gesondert verrechnet.

### **12. Dauer**

12.1. Diese Lizenz- und Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann vom Lizenznehmer und vom Lizenzgeber mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden (sohin endet die Vereinbarung am 31. Dezember dieses Jahres), erstmals jedoch zum Ende des auf die Lieferung gemäß Punkt 3 folgenden Kalenderjahres.

## **13. Datenschutz**

13.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutz-relevanten Gesetzen einzuhalten. Der Lizenzgeber verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

## **14. Allgemeine Bestimmungen**

### **14.1. Verbot der Abtretung von Rechten**

Die Ausübung der Rechte aus dem Lizenzvertrag steht ausschließlich dem Lizenznehmer zu. Diese dürfen ohne Zustimmung des Lizenzgebers – aus welchem Grund auch immer – nicht abgetreten werden. Eine Zustimmungserklärung des Lizenzgebers nach diesem Punkt bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **14.2. Unternehmensrechtliche Änderungen beim Lizenznehmer**

Änderungen, welche keinen Vermögensübergang beinhalten (z.B. Formwechselnde Umwandlung, Änderung der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung) oder einen Vermögensübergang im Zusammenhang mit einer Gesamtrechtsnachfolge (z.B. Verschmelzung, Übertragende Umwandlung, Spaltung, etc.) sind dem Lizenzgeber unmittelbar nach der Änderung schriftlich (E-Mail ist ausreichend) mitzuteilen. Im Falle einer Gesamtrechtsnachfolge geht (bei entsprechender Mitteilung) diese Vereinbarung auf die übernehmende Gesellschaft über.

Sollte keine fristgerechte Mitteilung an den Lizenzgeber erfolgen, so stellt dies eine schwere Vertragsverletzung dar, und dem Lizenzgeber steht das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

Vorgänge eines Vermögensüberganges im Wege der Einzelrechtsnachfolge welcher Art auch immer (z.B. Einbringung, Zusammenschluss, Realteilung, Kauf, Tausch, Schenkung, etc.) haben auf die gegenständliche Vereinbarung keine Auswirkungen. Die gegenständliche Vereinbarung bleibt mit dem in dieser Vereinbarung angeführten Lizenznehmer weiterhin aufrecht und trifft den Lizenznehmer weiterhin und ungeachtet der Einzelrechtsnachfolge die Pflicht zur Bezahlung des in Punkt 4. vereinbarten Entgeltes. Ausschließlich der Lizenznehmer hat weiterhin die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte (keine andere juristische oder natürliche Person). Dem Lizenznehmer wird das Nutzungsrecht höchstpersönlich gewährt, sodass § 38 UGB auf die gegenständliche Vereinbarung nicht anzuwenden ist.

Der Lizenznehmer haftet dem Lizenzgeber unbeschränkt dafür, dass Mitteilungen in diesem Sinne rechtzeitig erbracht werden und sie vollständig und richtig sind.

### **14.2. Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung – einschließlich eines Abgehens von dieser Bestimmung – bedürfen der Schriftform.

### **14.3. Gerichtsstand**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht. Für eventuelle



Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Lizenzgebers als vereinbart.

#### **14.4. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder zum Teil unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt sinngemäß für den Fall einer Regelungslücke.